

# Service- und Lizenzvertrag – SATELLIT Servicepakete

Version 1.2

(in weiterer Folge kurz VERTRAG)

LIZENZNEHMER	Lieferadresse/Einsatzort
Vollständiger Firmenwortlaut ODER Name (natürliche Person):	
Straße:	
Land-Postleitzahl/Ort:	
Ansprechpartner	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	

LIZENZGEBER **EVVA Sicherheitstechnologie GmbH** (FN 120755 g)

<b>Vertragsgegenstand Teil I</b>	Der LIZENZGEBER hat ein Softwareprodukt zur (Fern-)Verwaltung mechanischer und elektronischer Schließanlagen (in weiterer Folge kurz das PRODUKT laut Punkt 1. 3. der EVVA-Lizenzbedingungen) entwickelt. Der LIZENZNEHMER kauft hiermit eine oder mehreren Lizenzen oder die Erweiterung (Update) einer bereits früher erworbenen Lizenz (die auf einem Datenträger, einer E-Mail oder als Download bereitgestellt wird) für die Nutzung unter den in diesem VERTRAG und den EVVA-Lizenzbedingungen näher genannten Voraussetzungen und zu den angeführten Bedingungen. Die dem LIZENZNEHMER eingeräumten Rechte sind jedenfalls nicht übertragbar und nicht ausschließend. Der LIZENZNEHMER anerkennt ausdrücklich die Anwendbarkeit der EVVA-Lizenzbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des LIZENZGEBERS (EVVA-AGB) und bestätigt, diese erhalten zu haben. Die Verrechnung erfolgt – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung – zu den jeweils gültigen Preisen laut EVVA Bruttopreisliste des LIZENZGEBERS, soweit nicht etwas Anderes schriftlich angeführt ist. Abweichungen welcher Art auch immer, so insbesondere von den EVVA-Lizenzbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen (Rück)Bestätigung des LIZENZGEBERS.
<b>SATELLIT Lizenz</b>	

<b>Vertragsgegenstand Teil II</b>	Zusätzlich kauft der LIZENZNEHMER eines der drei nachstehenden SATELLIT Servicepakete (der detaillierte Inhalt ist aus der beiliegenden Leistungsbeschreibung SATELLIT Servicepakete ersichtlich):
-----------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

SATELLIT Servicepakete	<input type="checkbox"/> <b>Starter</b>	<input type="checkbox"/> <b>Professional</b>	<input type="checkbox"/> <b>Update zu einer bestehenden SATELLIT Verwaltungs-Lizenz</b> (ab SATELLIT Verwaltungs-Software-Version 3.00)
	<ul style="list-style-type: none"><li>▶ SATELLIT Verwaltung Lizenz Modul 1</li><li>▶ Datenerstlieferung<sup>1,2</sup></li><li>▶ Software-Updates</li><li>▶ Software-Upgrades</li><li>▶ Datenaktualisierungen<sup>1,2</sup></li><li>▶ Support Hotline</li><li>▶ Remote Support</li><li>▶ Anwenderschulung<sup>3</sup></li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▶ SATELLIT Verwaltung Lizenz Modul 2</li><li>▶ Datenerstlieferung<sup>1,2</sup></li><li>▶ Software-Updates</li><li>▶ Software-Upgrades</li><li>▶ Datenaktualisierungen<sup>1,2</sup></li><li>▶ Support Hotline</li><li>▶ Remote Support</li><li>▶ Anwenderschulung<sup>3</sup></li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▶ Software-Updates</li><li>▶ Software-Upgrades</li><li>▶ Datenaktualisierungen<sup>1,2</sup> zu den Anlagen-Nr.: _____</li><li>▶ Support Hotline</li><li>▶ Remote Support</li><li>▶ Anwenderschulung<sup>3</sup></li></ul>
Datenerstlieferung zur Anlage-Nr.:	_____	_____	_____

<b>Optionen</b>	Möchten Sie weitere EVVA Schließanlagen <sup>2</sup> verwalten?		
Datenerstlieferung zu weiteren Anlagen-Nr.:	_____	_____	_____

**ACHTUNG: Details siehe Leistungsbeschreibung SATELLIT Servicepakete**

<b>Vertragslaufzeit und Zahlungs-Modalitäten</b>	Mindestvertragsdauer: <b>36 Monate</b>	BLZ: _____
	Zahlungsrhythmus: <b>Jährlich im Vorhinein</b>	Konto-Nr.: _____
	Zahlungsart und Bankverbindung:	Unterschrift: _____
	<input type="checkbox"/> Zahlung per Erlagschein	
	<input type="checkbox"/> Zahlung per Abbuchungsauftrag	

Bitte Zutreffendes ankreuzen ☒

Preise freibleibend. Verrechnung pro Zahlungsrhythmus, wertgesichert auf Basis des VPI 2005 (Basis: Monat des Vertragsdatums); darüber hinausgehende Änderungen vorbehalten. Das Vertragsverhältnis kommt erst mit Zuteilung eines Zugangscodes bzw Übermittlung eines Datenträgers oder einer E-Mail (bei Vereinbarung SATELLIT Servicepaket „Update“) an den LIZENZNEHMER durch den LIZENZGEBER zustande. Der LIZENZGEBER behält sich vor, den Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts; Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien; Durch den VERTRAG werden bestehende Vereinbarungen nicht verändert, insbesondere deren Umfang oder deren Gewährleistung/Haftung nicht erweitert oder verlängert. Kündigung des LIZENZNEHMERs vor Ablauf der Mindestvertragsdauer ausgeschlossen, danach gemäß „Ergänzende Bestimmungen“.

Der VERTRAG beinhaltet „Ergänzende Bestimmungen“ und zusätzlich nachstehende Beilagen: EVVA-AGB (auch abrufbar unter [www.evva.at](http://www.evva.at)), EVVA-Lizenzbedingungen (auch abrufbar unter [www.evva.at](http://www.evva.at)), Leistungsbeschreibung SATELLIT Servicepakete, welche alle ausdrücklich als vereinbart gelten.

<input type="checkbox"/> <b>Der LIZENZNEHMER erklärt ausdrücklich, die EVVA-Lizenzbedingungen, die EVVA-AGB und die Leistungsbeschreibung SATELLIT Servicepakete (im Falle seiner Konsumenteneigenschaft auch das Informationsblatt für Konsumenten) erhalten zu haben (bitte ankreuzen).</b>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Angebotsnummer:</b> _____ (Referenz)	LIZENZNEHMER _____ Ort / Datum / Stempel / (firmenmäßige) Unterschrift rechtsverbindlich
--------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------

**Der für die Inbetriebnahme der Software erforderliche Zugangscodes und/oder Datenträger wird dem LIZENZNEHMER durch den LIZENZGEBER binnen 3 Arbeitstagen nach Einlangen des VERTRAGS beim LIZENZGEBER (Telefax: +43-(0)1- 812 20 - 71) übermittelt, wobei das alleinige Transportrisiko (Zugangscodes/Datenträger) der LIZENZNEHMER trägt und das Datum der Versendung maßgeblich ist.**

<sup>1</sup> Gilt für eine mechanische EVVA Schließanlage

<sup>2</sup> Für jede weitere zu verwaltende EVVA Schließanlage werden zusätzlich Gebühren pro Zahlungsrhythmus gemäß gültiger EVVA Bruttopreisliste verrechnet

<sup>3</sup> Die Anwenderschulung umfasst eine Person. Termin nach Vereinbarung. Für jede weitere Person wird eine „SATELLIT Anwenderschulung“ gemäß gültiger EVVA Bruttopreisliste verrechnet. Alle Schulungen finden ausnahmslos in den Räumlichkeiten der EVVA Akademie statt.

## **Ergänzende Bestimmungen**

Der LIZENZNEHMER anerkennt, dass jede Verwendung, Nutzung und Zurverfügungstellung des LIZENZMATERIALS (Definition siehe I.2 der EVVA-Lizenzbedingungen) ausschließlich zu den EVVA-Lizenzbedingungen, die im Rahmen des Erwerbes der Lizenz und durch Verwendung des PROGRAMMS (Definition siehe I.1 der EVVA-Lizenzbedingungen) ausdrücklich anerkannt werden, erfolgt. Ergänzend gelten allfällige Zusatzregelungen in einer Lizenzvereinbarung und subsidiär die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des LIZENZGEBERS (EVVA-AGB).

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Allgemeine Lizenzbedingungen, Vertragsschablonen, Einkaufsbedingungen, Leistungsbedingungen oder vergleichbare Regelwerke des LIZENZNEHMERs, Dritter oder Verweise auf derartige Regelwerke des LIZENZNEHMERs oder Dritter gelten auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt des LIZENZGEBERS nicht.

## **Leistungsumfang, Dauer, Entgelt, Anpassung des Gesamtpreises**

Der genaue Umfang der Leistungen des LIZENZGEBERS ist im umseitigen VERTRAG „Service- und Lizenzvertrag – SATELLIT Servicepakete“ in den Rubriken „Vertragsgegenstand Teil I SATELLIT Lizenz“, „Vertragsgegenstand Teil II SATELLIT Servicepakete“ und in der dazugehörigen Leistungsbeschreibung „SATELLIT Servicepakete“ abschließend festgelegt. Sofern ein Pflichtenheft erstellt und vom LIZENZGEBER schriftlich bestätigt wurde, geht dieses der allgemeinen Leistungsbeschreibung vor.

Soweit nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart, wird der VERTRAG auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Seitens des LIZENZGEBERS kann dieser jederzeit unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Seitens des LIZENZNEHMERs kann dieser nach Ablauf der Mindestvertragsdauer zu jedem Quartalsende unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Der VERTRAG kann seitens des LIZENZGEBERS unter anderem mit auch dann mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden, wenn die letzte zu verwaltende Anlage dauerhaft außer Betrieb genommen wird. In Erfüllung des gegenständlichen VERTRAGs bereits bezahlte Beträge verfallen diesfalls ohne Rückerstattung, wobei Beträge, die noch nicht erbrachten Leistungen gegenüberstehen, als verschuldens- und schadensunabhängiger und nicht minderbarer Aufwandsersatz als vereinbart gelten.

Der Gesamtpreis zuzüglich USt wird mit Abrechnung fällig. Diese erfolgt jährlich im Vorhinein, wobei eine Aliquotierung nicht möglich und auch eine aliquote Rückerstattung bei angefangenen Jahren ausgeschlossen ist.

Bei Änderungen des Leistungsumfangs ist der LIZENZGEBER berechtigt, den Gesamtpreis anzupassen. Ebenso ist der LIZENZGEBER berechtigt, den Gesamtpreis für zukünftige Leistungszeiträume anzuheben; dem LIZENZNEHMER steht diesfalls das Recht zu, den VERTRAG innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung von der Gesamtpreisanhebung zu kündigen, sofern die Gesamtpreisanhebung über eine Wertsicherung hinausgeht.

## **Verpflichtungen des LIZENZNEHMERs**

Der LIZENZNEHMER hat die korrekten Kontaktdaten anzugeben und bei Änderungen zu aktualisieren, insbesondere den Einsatzort, E-Mail Adresse und eine Telefonnummer, unter der er erreichbar ist. Für die Fehlerdiagnose und die Folgebehandlung von Fehlern (siehe Leistungsbeschreibung SATELLIT Servicepakete Rubrik „Support“) muss der Fehler reproduzierbar sein. Der LIZENZNEHMER ist verpflichtet, bei Feststellung eines Mangels den LIZENZGEBER unverzüglich zu informieren. Der LIZENZNEHMER muss mindestens eine Ansprechperson namhaft machen, wobei Änderungen oder Nachnominierungen durch den LIZENZNEHMER unverzüglich dem LIZENZGEBER gemeldet werden müssen. Bei Nichtmeldung dieser Änderungen gelten sie gegenüber dem LIZENZGEBER als nicht bekannt gegeben. Der LIZENZNEHMER sichert zu, dass die verwendete Software ordnungsgemäß entsprechend den Spezifikationen installiert und benutzt wurde. Der LIZENZNEHMER muss alle für die Leistungserbringung wichtigen Informationen (z.B. Lizenzschlüssel, Registrierungsinformation, diesen VERTRAG, andere etwa in Zusammenhang stehende Verträge etc.) bereithalten. Dem LIZENZNEHMER obliegt die Sicherung aller variablen Daten und Programminhalte in adäquaten, zumindest aber wöchentlichen Intervallen. Weiters muss der LIZENZNEHMER ausreichenden Zugriff auf Hardware und Software (z.B. DFÜ-Verbindung bei Fernzugriff) zur Verfügung stellen. Zwecks Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen muss ein sachkundiger Mitarbeiter des LIZENZNEHMERs während der Leistungserbringung vor Ort anwesend sein. Der LIZENZNEHMER ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern des LIZENZGEBERS Weisungen zu erteilen. Der LIZENZNEHMER ist verpflichtet, jede Änderung bei der(den) vertragsgegenständlichen Schließanlage(n) (örtlich; Erweiterungen etc) dem LIZENZGEBER unverzüglich bekannt zu geben. Diesfalls ist der LIZENZGEBER berechtigt, wahlweise den Gesamtpreis anzupassen oder den VERTRAG mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Für alle (Folge-) Schäden, Verzögerungen oder sonstige Nachteile, die direkt oder indirekt aus zu später, mangelhafter oder gar nicht erfolgter Information des LIZENZGEBERS durch den LIZENZNEHMER oder aus der mangelhaften Erfüllung sonstiger Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten des LIZENZNEHMERs durch diesen resultieren, ist der LIZENZGEBER weder haftbar noch sonst verantwortlich.

## **Servicebeschränkungen, Verrechnungen**

Der LIZENZGEBER nimmt den Servicefall im Rahmen des „Vertragsgegenstandes Teil II SATELLIT Servicepakete“ telefonisch oder per E-Mail auf. Kann das Problem im Zuge des Servicefalls telefonisch und/oder via DFÜ-Verbindung und Fernzugriff nicht gelöst werden, erfolgt eine detaillierte Qualifizierung und Lösung des Servicefalls zu den in der Leistungsbeschreibung SATELLIT Servicepakete festgelegten Servicezeiten nach Maßgabe des verfügbaren Servicelevels. Für vom LIZENZNEHMER bereitzustellende und bereitgestellte Mitarbeiter und deren Handlungen, für beigelegte Produkte, Komponenten, Pläne etc. übernimmt der LIZENZGEBER weder Haftung noch Gewährleistung. Leistungen, die nicht Teil des Vertragsgegenstandes sind, werden nach dem jeweils gültigen EVVA-Stundensatz separat verrechnet. Als Preise von Servicematerial bzw. von Geräten gelten die Preise der jeweils gültigen EVVA-Bruttopreisliste als vereinbart. Nicht Teil des gegenständlichen Vertragsgegenstandes und daher vom Leistungsumfang kostenpflichtig ausgenommen sind

- ▶ Servicefälle, die nicht durch gewöhnlichen Gebrauch auftreten und die nicht in der Sphäre des LIZENZGEBERS liegen: falls die vertragsgegenständliche Schließanlage durch höhere Gewalt (z.B. Brand, Blitzschlag etc.), durch Umstände in der Sphäre des LIZENZNEHMERs (z.B. mechanische oder sonstige Beschädigung, unsachgemäßer Gebrauch, Vandalismus etc.) oder durch sonstige außerhalb des gewöhnlichen Betriebes des Servicegegenstandes oder nicht in der Sphäre des LIZENZGEBERS liegende Umstände (z.B. Überspannung, nicht vom Hersteller freigegebene Anbauten, unsachgemäßer Betrieb etc.) zu Schaden kommt, ist der LIZENZGEBER zusätzlich zur getrennten Verrechnung der daraus resultierenden Schadensbehebung berechtigt
- ▶ Kosten von Serviceeinsätzen zur Störungsbehebung
- ▶ Zusatzaufträge, die nicht vom Vertragsgegenstand umfasst sind
- ▶ Schließanlagenenerweiterungen/-ergänzungen

## **Rechtswahl, Gerichtsstand, Haftungs- und Gewährleistungsbeschränkung**

Es gilt materielles österreichisches Recht. Kollisions-, Verweisungsnormen und UN-Kaufrecht finden keine Anwendung. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem LIZENZNEHMER und dem LIZENZGEBER, so auch hinsichtlich der Wirksamkeit dieser Gerichtsstandsvereinbarung, vereinbaren die Vertragsparteien als ausschließlichen Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht am Sitz des LIZENZGEBERS. Es gelten ausdrücklich die Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen gemäß EVVA-AGB bzw für den Softwarebereich gemäß EVVA-Lizenzbedingungen.

## **Besonderes zum Verbrauchergeschäft**

Sollte der LIZENZNEHMER Verbraucher sein, bleiben allfällige für Verbraucher zwingend geltende günstigere Regelungen durch den VERTRAG unberührt. Die diesbezügliche Bestimmung ist diesfalls in dem unabdingbar notwendigen Bereich verdrängt, bleibt aber im Übrigen bestehen. Der LIZENZNEHMER bestätigt diesfalls, das Informationsblatt für Konsumenten erhalten zu haben.